Bebauungsplan Nr. 42

Bebauungsplan Nr. 22

Bebauungsplan Nr. 23

Am Knie

Am Knie

Bladenhorster Straße

Eichweg

Oststraße

Bruchstraße

Castroper Straße

Castroper Straße

Hotteroth

Borsinghauser Straße

Meinolfer Straße

Pumpstation

Spielplatz

Gemarkung Holthausen
Flur 2

1
WA | II
0,4 | 08
o
siehe Textteil A. Nr. 2

2
MI
0,4 | 10 | 590
g
siehe Textteil A. Nr. 1 u. 3

3
MI
0,4 | 10
g
siehe Textteil A. Nr. 1 u. 3

4
WA | II
0,4 | 08
g

5
WA | III
0,4 | 10
o
siehe Textteil A. Nr. 2 u. 3

6
WA | III
0,4 | 10
g

Richtlinie VDI 2719 -Schalldämmung von Fenstern- (s. Textteil A, Nr. 3)

Tafel 3. Schallschutzklassen von Fenstern (Anwendungsvermerk s. Abschn. 5)

Schallschutzklasse	bewertetes Schalldämm-Maß $R'_{w,res}$ dB	Orientierende Hinweise auf Konstruktionsmerkmale von Fenstern ohne Lüftungseinrichtungen
6	≥ 50	Kastenfenster mit getrennten Blendrahmen, besonderer Dichtung, sehr großem Scheibenabstand und Verglasung aus Dickglas
5	45 bis 49	Kastenfenster mit besonderer Dichtung, großem Scheibenabstand und Verglasung aus Dickglas; Verbundfenster mit akustisch entkoppelten Flügelrahmen, besonderer Dichtung, Scheibenabstand über ca. 100 mm und Verglasung aus Dickglas
4	40 bis 44	Kastenfenster mit zusätzlicher Dichtung und MD-Verglasung; Verbundfenster mit besonderer Dichtung, Scheibenabstand über ca. 60 mm und Verglasung aus Dickglas
3	35 bis 39	Kastenfenster ohne zusätzliche Dichtung und mit MD-Glas; Verbundfenster mit zusätzlicher Dichtung, 40 bis 50 mm Scheibenabstand und Verglasung aus Dickglas; Isolierverglasung in schwerer mehrschichtiger Ausführung; 12 mm-Glas, fest eingebaut oder in dichten Fenstern
2	30 bis 34	Verbundfenster mit zusätzlicher Dichtung und MD - Verglasung; dicke Isolierverglasung, fest eingebaut oder in dichten Fenstern; 6 mm-Glas, fest eingebaut oder in dichten Fenstern
1	25 bis 29	Verbundfenster ohne zusätzl. Dichtung und mit MD-Verglasung; dünne Isolierverglasung in Fenstern ohne zusätzliche Dichtung
0	≤ 24	Undichte Fenster mit Einfach- oder Isolierverglasung

Tafel 5. Anhaltswerte für Innengeräuschpegel (gültig nur für von außen in Aufenthaltsräume eindringenden Schall)

	Raumart	Mittelungspegel L_{eq} *) dB(A)	mittlere Maximalpegel (L_1) dB(A)
1	Schlafräume nachts**)		
1.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	25 bis 30	35 bis 40
1.2	in allen übrigen Gebieten	30 bis 35	40 bis 45
2	Wohnräume tagsüber**)		
2.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	30 bis 35	40 bis 45
2.2	in allen übrigen Gebieten	35 bis 40	45 bis 50
3	Kommunikations- und Arbeitsräume, tagsüber		
3.1	Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen	30 bis 40	40 bis 50
3.2	Baros für mehrere Personen	35 bis 45	45 bis 55
3.3	Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	40 bis 50	50 bis 60

*) Für Flugverkehrsgeräusche aquivalenter Dauerschallpegel.

**) bei $L_{eq} < L_1 - 10$ dB, so ist bei der Ermittlung der Schallschutzklasse von L_1 auszugehen.

***) Hierbei ist von der lautesten Nachtstunde zwischen 22.00 und 6.00 Uhr auszugehen; sie ist weitgehend von den örtlichen Gegebenheiten abhängig. Da in der lautesten Nachtstunde erfahrungsgemäß der Mittelungspegel um etwa 5 dB unter dem am Tage herrschenden Wert liegt, sind die Anforderungen (Schallschutzklassen) für die Raumarten 1 und 2 gleich.

TEXTTEIL

A. Festsetzungen

1. Mischgebiete

Gemäß § 1 Abs. 4 BauN VO wird festgesetzt:
In den Baugebieten 2 und 3, Teilbereich ⓐ , sind nur Anlagen und Betriebe nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 bis 4 BauN VO (Nr. 2 Geschäfts- und Bürogebäude, Nr. 3 Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Nr. 4 sonstige Gewerbebetriebe) zulässig. Für den Teilbereich ⓑ gilt die zulässige Nutzung nach § 6 BauN VO uneingeschränkt.

2. Garagen und Stellplätze

Gemäß § 12 Abs. 6 BauN VO wird festgesetzt:
Innerhalb der mit [GGG] gekennzeichneten Flächen sind Garagen, Stellplätze sowie deren Zu- und Einfahrten unzulässig.

3. Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt:
Zum Schutze vor schädlichen Lärmeinwirkungen sind die Fenster von Aufenthaltsräumen in den mit XXXXX gekennzeichneten Gebäudeseiten als Schallschutzfenster der Güteklasse 2 entsprechend der Richtlinie VDI 2719 "Schalldämmung von Fenstern" auszubilden (die Tafeln 3 u. 5 der VDI-Richtlinie sind nebenstehend beigefügt).
Die Erkenntnisse ergeben sich aus dem Lärmkataster der Stadt Herne.

4. Verkehrsflächen: Sichtfelder

Die aus Gründen der Verkehrssicherheit an den Straßenkreuzungen erforderlichen Sichtfelder sind von allen baulichen Anlagen, wie Wartehallen, Transformatorenstationen usw., freizuhalten.

B. Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)

1. Bergbau

Die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen im Einwirkungsbereich des Bergbaus. Vor Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

2. Altlasten

a) Im gesamten Geltungsbereich sind die Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet. Anfallender Bodenaushub ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

b) Die Freiflächen vom Straßenrand bis zu den für Garagen und Stellplätzen freizuhaltenden Flächen sollen zur Vermeidung des direkten Bodenkontaktes durch geeignete Maßnahmen versiegelt werden. (Abdeckung, Plattierung, Schwarzdecke etc.)

c) Auf den unter Textteil A, Nr. 2 gekennzeichneten Freiflächen (Flächen mit Garagen- und Stellplatzverbot) sollte der Anbau von Nutzpflanzen zum Verzehr unterbleiben. Ebenso sollte zur Vermeidung von direktem Bodenkontakt durch spielende Kinder eine dichte Vegetationsdecke vorgesehen werden.

d) Vor der Nutzung des Grundwassers ohne gesonderte Prüfung wird grundsätzlich gewarnt.

C. Hinweise

1. Bäume

Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die "Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne - Baumschutzsatzung - vom 07.12.1989 -".

2. Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenk - malpflege, Außenstelle Olpe unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 - Gesetz zum Schutze und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226/SGV NW 224)-), geändert durch Gesetz vom 18.05.1982 (GV NW S. 248).

3. Entschädigung

Entschädigungsansprüche regeln sich u.a. nach den Entschädigungsvorschriften des Baugesetzbuches.

ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen
- § 9 (1) bis (4) und (7) BauGB -

Füllschema der Nutzungsschablone
Nr. des Baugebietes
Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl | Geschoßflächenzahl
Bauweise

Art der baulichen Nutzung
- § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 ff BauN VO

WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet

Maß der baulichen Nutzung
- § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 ff BauN VO-
(die Zahlenwerte sind Beispiele)

08 Geschoßflächenzahl
30 Baumassenzahl
0,4 Grundflächenzahl
II Höchstgrenze
II–III Mindestgrenze / Höchstgrenze — Zahl der Vollgeschosse
(II) zwingend

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen
- § 9 (1) 2 BauGB und §§ 22, 23 BauN VO-

o offene Bauweise
g geschlossene Bauweise
Baulinie
Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche

Flächen für den Gemeinbedarf
- § 9 (1) 5 BauGB-

Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Verkehrsflächen
- § 9 (1) 11 BauGB-

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
- § 9 (1) 12, 14 BauGB-

(Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Grünflächen
- § 9 (1) 15 BauGB-

Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung s. Einschrieb)
Private Grünfläche (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- § 9 (1) 20, 25 BauGB-

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen
Erhaltung von Bäumen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BauGB
St Stellplatz
Ga Garage
TGa Tiefgarage
Sichtfeld (s. Textteil A, Nr. 4)
XXXXX Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen § 9 (1) 24 BauGB (siehe Texttteil A Nr. 3)
(Die Tafeln 3 u. 5 der VDI-Richtlinien sind nebenstehend beigefügt)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. §§ 1 (4), 16 (5) BauNVO

Nachrichtliche Übernahme nach § 9 (6) Bau GB

Baum fällt unter die Baumschutzsatzung

Rechtsgrundlagen
1. Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256, 3617) in der zuletzt geltenden Fassung
2. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl I S. 2253) in der zuletzt geltenden Fassung
3. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN VO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990 (BGBl I S. 132)
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81) vom 30.7.1981 (BGBl I S. 833)
5. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475) in der zuletzt geltenden Fassung.

Stadt Herne
Stadtbezirk Sodingen
Gemarkung Holthausen
Flur 2
Maßstab 1:500

BEBAUUNGSPLAN Nr. 134
Castroper-, Bladenhorster Str.
(2. Offenlegung)

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1981.
Herne, den 09.04.1990
Städt. Vermessungsdirektor

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Herne, den 09.04.1990
Stadtplanungsamt — Ltd. Städt. Baudirektor
Stadtvermessungs- und Katasteramt — Städt. Vermessungsdirektor
Der Oberstadtdirektor i.V. — Stadtrat

Die öffentliche Darlegung und Anhörung zu diesem Bebauungsplan-Entwurf ist gem. § 2 a (2) BBauG in der Sitzung der Bezirksvertretung am 24.08.1984 durchgeführt worden.
Herne, den 19.09.1990
Der Oberstadtdirektor i.A.
Stadtamtmann

Der Rat der Stadt hat am 08.11.1984 gem. § 2 (1) BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und am 05.06.90 die 2. öffentliche Auslegung dieses Plan-Entwurfes gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.
Herne, den 17.09.1990
Der Oberbürgermeister i.V.
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB vom 02.10.1990 bis 02.11.1990 öffentlich ausgelegen.
Herne, den 10.12.1990
Der Oberstadtdirektor i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt hat am 29.01.1991 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Herne, den 06.02.1991
Oberbürgermeister

Inkrafttreten

Das Anzeigeverfahren nach § 11 BauGB ist durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte am 03.04.1991
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Herne, den 03.04.1991
Der Oberstadtdirektor
i.V.
Städt. Vermessungsdirektor

Textteil

A. Festsetzungen

1. Mischgebiet (Baugebiet 1)

Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO wird festgesetzt::

Die Erweiterung der bestehenden Verkaufsfläche auf maximal 1.130 m² ist ausnahmsweise zulässig.

2. Kappungsgrenze gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO im Baugebiet 1

Wegen der besonderen städtebaulichen Funktion zur Versorgung des Ortsteilkernes Holthausen wird gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO festgesetzt, dass bei der Berechnung der GRZ die Kappungsgrenze von 0,8 auf 0,9 angehoben wird.

3. Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt:

Zum Schutze vor schädlichen Lärmeinwirkungen sind die Fenster von Aufenthaltsräumen in den mit „▲▲▲" gekennzeichneten Gebäudeseiten als Schallschutzfenster der Güteklasse 2 entsprechend der Richtlinie VDI 2719 "Schalldämmung von Fenstern" auszubilden (die Tafel 3 und 5 der VDI-Richtlinie sind nebenstehend beigefügt). Die Erkenntnisse ergeben sich aus dem Lärmkataster der Stadt Herne.

4. Verkehrsflächen: Sichtfelder

Die aus Gründen der Verkehrssicherheit an den Straßenkreuzungen erforderlichen Sichtfelder sind von allen baulichen Anlagen, wie Wartehallen, Transformatorenstationen usw., freizuhalten.

5. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen naturschutzrechtlich relevanter Eingriffe im Änderungsbereich.

Notwendige Kompensationsmaßnahmen sind im Änderungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht voll auszugleichen. Zur Beseitigung dieses Defizits wurden bereits im Bebauungsplanbereich Nr. 185 - Gütersloher Straße - entsprechende Ausgleichsflächen gesichert. Eine zusätzliche Fläche im Bereich des Bebauungsplanes 130 dient ebenfalls dem Ausgleich.

Für den Bebauungsplanbereich selber werden auf der Grundlage des landschaftlichen Fachbeitrages (Anlage zur Begründung) folgende Festsetzungen getroffen:

- Neu zu pflanzende Hochstämme für zu fällende Bäume gemäß Baumschutzsatzung im Bereich der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie der Kundenparkplätze innerhalb des MI-Gebietes.

- Begrünung der Schallschutzwand und fensterlosen Fassaden des SB-Marktes (MI-Gebiet) mit Kletterpflanzen.

- Dachbegrünung des SB-Marktes

6. Gestalterische Festsetzungen gemäß § 86 (4) BauO NRW - Örtliche Bauvorschrift

Gemäß § 86 Abs. 4 BauONRW werden im Bebauungsplan 134 1.Änderung folgende Festsetzungen getroffen:

a) Stellplätze/Garagen

Die Stellplatzflächen und Zufahrten zu Stellplätzen und oberirdischen Garagen sind in Pflasterrasen, Rasengittersteinen oder als wassergebundene Decke auszubilden. Bei der Verwendung von Rasengittersteinen oder Pflasterrasen ist eine standortgerechte Grasmischung fachgerecht einzubringen und dauerhaft zu erhalten. Werden Garagen, Carports oder sonstige Nebengebäude mit Flachdächern oder gering geneigten Dächern bis zu einer Neigung von 10° ausgeführt, so sind diese mit extensiver Dachbegrünung (Garagen / Nebengebäude) bzw. rankenden und schlingenden Pflanzen (Carports) zu begrünen.

b) Firstrichtung

B. Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)

1. Bergbau

Die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen im Einwirkungsbereich des Bergbaus. Vor Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

2. Altlasten

a) Im gesamten Geltungsbereich sind umweltgefährdende Stoffe im Boden nachgewiesen worden. Eine Gefahr für die ausgewiesene Nutzung besteht jedoch nicht.

b) Anfallender Bodenaushub ist gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen zu behandeln bzw. zu entsorgen. Im Rahmen von Neubaumaßnahmen entstehende bzw. verbleibende Freiflächen sind aus Vorsorgegründen mit sauberen Boden (Mächtigkeit 0,5 Meter) abzudecken.

c) Von einer Nutzung des Grundwassers ohne gesonderte Prüfung wird grundsätzlich abgeraten.

C. Hinweise

1. Aufhebung von Bebauungsplänen

Der in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes fallende Teil des Bebauungsplanes Nr. 134 -Castroper-, Bladenhorster Straße - , rechtsverbindlich seit dem 03.04.1991, wird durch die Neufeststetzung ersetzt.

2. Bäume

Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes im Straßenbereich gilt die "Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne" - Baumschutzsatzung - in der zum Zeitpunkt der Anwendung gültigen Fassung.

3. Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischer und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und / oder dem Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 / 2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

4. Entschädigung

Entschädigungsansprüche regeln sich unter anderem nach den Entschädigungsvorschriften des BauGB.

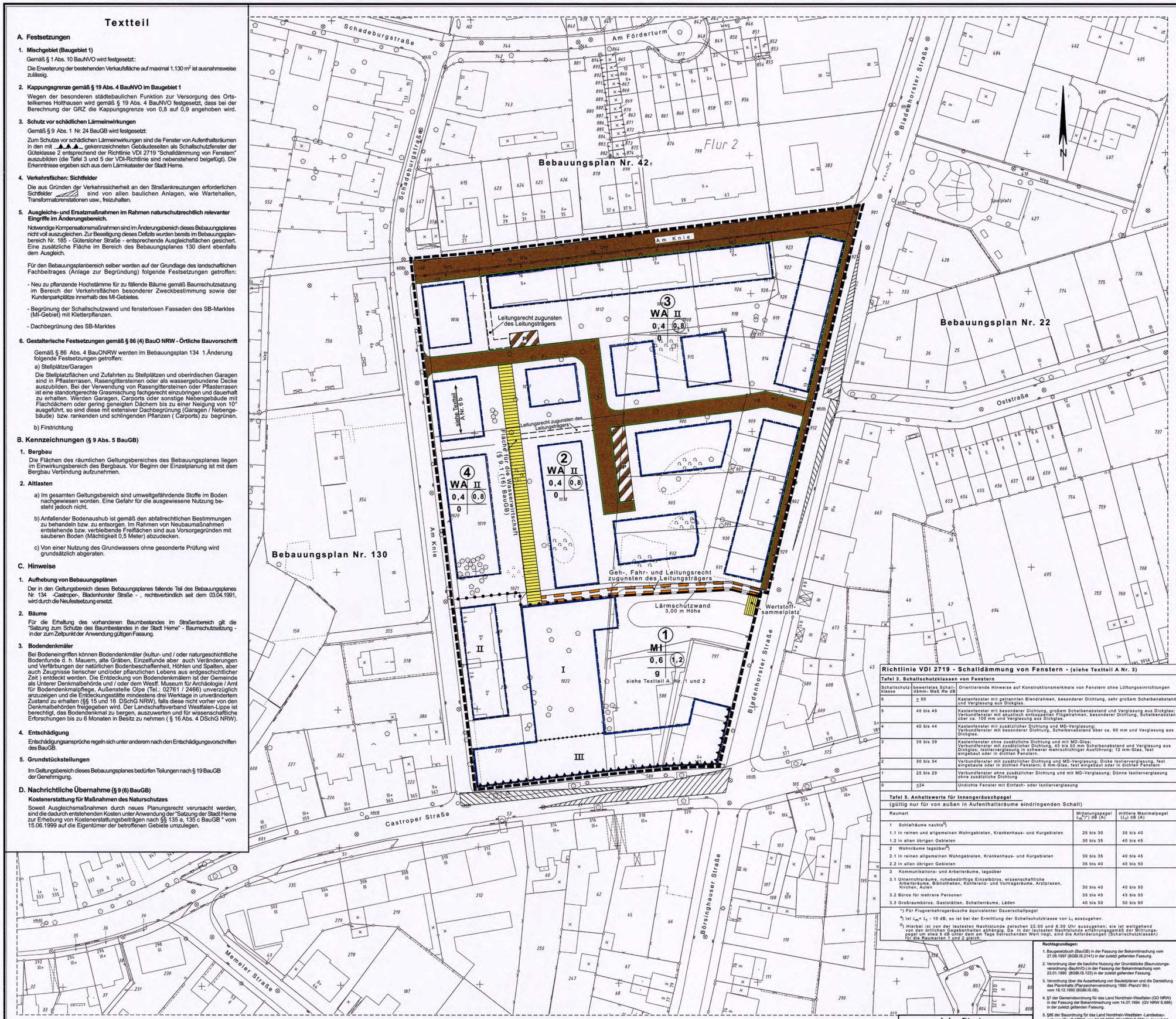
5. Grundstücksteilungen

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bedürfen Teilungen nach § 19 BauGB der Genehmigung.

D. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 (6) BauGB)

Kostenerstattung für Maßnahmen des Naturschutzes

Soweit Ausgleichsmaßnahmen durch neues Planungsrecht verursacht werden, sind die dadurch entstehenden Kosten unter Anwendung der "Satzung der Stadt Herne zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a, 135 c BauGB " vom 15.06.1999 auf die Eigentümer der betroffenen Gebiete umzulegen.



Richtlinie VDI 2719 - Schalldämmung von Fenstern - (siehe Textteil A Nr. 3)

Tafel 3. Schallschutzklassen von Fenstern

Schallschutzklasse	bewertetes Schalldämm- Maß Rw dB	Orientierende Hinweise auf Konstruktionsmerkmale von Fenstern ohne Lüftungseinrichtungen
6	≥ 50	Kastenfenster mit getrennten Blendrahmen, besonderer Dichtung, sehr großem Scheibenabstand und Verglasung aus Dickglas.
5	45 bis 49	Kastenfenster mit besonderer Dichtung, großem Scheibenabstand und Verglasung aus Dickglas; Verbundfenster mit akustisch entkoppelten Flügelrahmen, besonderer Dichtung, Scheibenabstand über ca. 100 mm und Verglasung aus Dickglas.
4	40 bis 44	Kastenfenster mit zusätzlicher Dichtung und MD-Verglasung; Verbundfenster mit besonderer Dichtung, Scheibenabstand über ca. 60 mm und Verglasung aus Dickglas.
3	35 bis 39	Kastenfenster ohne zusätzliche Dichtung und mit MD-Glas; Verbundfenster mit zusätzlicher Dichtung, 40 bis 50 mm Scheibenabstand und Verglasung aus Dickglas; Isolierverglasung in schwerer mehrschichtiger Ausführung; 12 mm-Glas, fest eingebaut oder in dichten Fenstern.
2	30 bis 34	Verbundfenster mit zusätzlicher Dichtung und MD-Verglasung; Dicke Isolierverglasung, fest eingebaute oder in dichten Fenstern; 6 mm-Glas, fest eingebaut oder in dichten Fenstern
1	25 bis 29	Verbundfenster ohne zusätzlicher Dichtung und mit MD-Verglasung; Dünne Isolierverglasung ohne zusätzliche Dichtung
0	≤24	Undichte Fenster mit Einfach- oder Isolierverglasung

Tafel 5. Anhaltswerte für Innengeräuschpegel

(gültig nur für von außen in Aufenthaltsräume eindringenden Schall)

Raumart	Mittelungspegel L_{eq}[*)] dB (A)	mittlere Maximalpegel (L_T) dB (A)
1 Schlafräume nachts[2)]		
1.1 in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	25 bis 30	35 bis 40
1.2 in allen übrigen Gebieten	30 bis 35	40 bis 45
2 Wohnräume tagsüber[2)]		
2.1 in reinen allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	30 bis 35	40 bis 45
2.2 in allen übrigen Gebieten	35 bis 40	45 bis 50
3 Kommunikations- und Arbeitsräume, tagsüber		
3.1 Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Kirchen, Aulen	30 bis 40	40 bis 50
3.2 Büros für mehrere Personen	35 bis 45	45 bis 55
3.3 Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	40 bis 50	50 bis 60

*) Für Flugverkehrsgeräusche äquivalenter Dauerschallpegel

2) Ist $L_{eq} = L_T - 10$ dB, so ist bei der Ermittlung der Schallschutzklasse von L_T auszugehen.

3) Hierbei ist von der lautesten Nachtstunde zwischen 22.00 und 6.00 Uhr auszugehen; sie ist weitgehend von den örtlichen Gegebenheiten abhängig. Da in der lautesten Nachtstunde erfahrungsgemäß der Mittlungspegel um etwa 5 dB unter dem am Tage herrschenden Wert liegt, sind die Anforderungen (Schallschutzklassen) für die Raumarten 1 und 2 gleich.

ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen
-§ 9(1) bis (4) und (7) BauGB-

Füllschema der Nutzungsschablone

Nr. des Baugebietes	
Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	
Hinweise siehe Textteil	

Art der baulichen Nutzung
- §§ (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 ff BauNVO-

WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet

Beschränkung der Zahl der Wohnungen
z.B. WR / ZWo höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Maß der baulichen Nutzung
- § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 ff BauNVO -
(die Zahlenwerte sind Beispiele)

Geschossflächenzahl
- z.B. 0,8 als Höchstmaß
- z.B. 0,5 - 0,8 als Mindest- und Höchstmaß

Baumassenzahl z.B. 3,0

Grundflächenzahl z.B. 0,4

Zahl der Vollgeschosse
- z.B. II als Höchstmaß
- z.B. II-III als Mindest- und Höchstmaß
- z.B. (II) zwingend

Höhe baulicher Anlagen
TH Traufhöhe
FH Firsthöhe
OK Oberkante

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen
- § 9 (1) 2 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO -

o offene Bauweise
E nur Einzelhäuser zulässig
D nur Doppelhäuser zulässig
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
g geschlossene Bauweise
a abweichende Bauweise

Baulinie
Baugrenze
Überbaubare Grundstücksfläche
Hauptfirstrichtung siehe Textteil A Nr. 6 b

Flächen für den Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen
- § 9 (1) 5 BauGB -

Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
Fläche für Sport- und Spielanlagen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Verkehrsflächen
- § 9 (1) 11 BauGB -

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
P Parkplatz (öffentliche Parkfläche)
F Fußweg
R Radweg
Sichtfeld (siehe Textteil A, Nr. 4)

Flächen für Wasserwirtschaft
- § 9 (1) 16 BauGB -

(Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Hauptversorgungs- und Wasserleitungen
- § 9 (1) 13 BauGB -

oberirdisch / unterirdisch } (Art der Leitung s. Einschrieb)

Grünflächen
- § 9 (1) 15 BauGB -

Private Grünfläche

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
- § 9 (1) 18 BauGB -

a) Flächen für die Landwirtschaft
b) Fläche für Wald

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- § 9 (1) 20, 25 BauGB -

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- § 9 (1) 20 BauGB -

a) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- § 9 (1) 25 BauGB -
Anpflanzen von Bäumen
Anpflanzen von Sträuchern
sonstige Bepflanzungen

b) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern
- § 9 (1) 25 BauGB-
Erhaltung von Bäumen
Erhaltung von Sträuchern
sonstige Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- § 9 (1) 4, 22 BauGB -
St Stellplatz
Ga Garage
TGa Tiefgarage
Ein- und Ausfahrt
GSt Gemeinschaftsstellplatz
GGA Gemeinschaftsgarage
GTGa Gemeinschaftstiefgarage

Mit Geh-(G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Fläche
- § 9 (1) 21 BauGB -
(Begünstigte siehe Einschrieb)

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen
- § 9 (1) 24 BauGB -

Lärmschutzanlage
Schallschutzfenster (siehe Textteil A, Nr. 3)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- § 9 (7) BauGB -
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- z.B. §§ 1 (4), 16 (5) BauNVO -
Abgrenzung unterschiedlicher Geschossigkeit innerhalb von Baugebieten
- § 16 (5) BauNVO -

Nachrichtliche Übernahme nach
- § 9 (6) BauGB -

Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen gem. §§ 135 a, 135 c BauGB vom 15.06.1999 (siehe Textteil D)

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl.IS.2141) in der zuletzt geltenden Fassung.
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.IS.123) in der zuletzt geltenden Fassung.
3. Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18.12.1990 (BGBl.IS.58).
4. §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) in der zuletzt geltenden Fassung.
5. §86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S.255) in der zuletzt geltenden Fassung.

Stadt Herne

Stadtbezirk Sodingen

Gemarkung Holthausen

Flur 2

Maßstab 1:500

Bebauungsplan Nr. 134

Castroper Straße / Bladenhorster Straße

1. Änderung

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990.

Herne, den 23.09.2003

Städt. Vermessungsdirektor

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig
Herne, den 23.09.2003

Fachbereich 51 Stadtplanung	Fachbereich 52 Vermessung und Kataster	Der Oberbürgermeister i.V.
Ykiner		
Ltd. Städt. Baudirektor	Städt. Vermessungsdirektor	Stadtrat

Die öffentliche Darlegung und Anhörung zu diesem Bebauungsplan-Entwurf ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Sitzung der Bezirksvertretung am 07.12.1999 durchgeführt worden.

Herne, den 23.09.2003
Der Oberbürgermeister
i.A.
Städt. Verwaltungsrat

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 04.02.2003 die Planung als Entwurf und deren öffentliche Auslegung gem § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Herne, den 23.09.2003

Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 3 BauGB vom 14.04.2003 bis 13.05.2003 öffentlich ausgelegen.

Herne, den 23.09.2003
Der Oberbürgermeister
i.A.
Ykiner
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 22.07.2003 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Herne, den 23.09.2003

Oberbürgermeister

Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 11.10.2003
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Herne, den 20.10.2003
Der Oberbürgermeister
i.A.
Ykiner
Ltd. Städt. Baudirektor